

Allgemeine Montage-, Umbau-, Wartungs- und Reparaturbedingungen der ITG Induktionsanlagen GmbH, Hirschhorn (Stand: 09/2017)

ITG Induktionsanlagen GmbH im Folgenden als „Auftragnehmer“ bezeichnet

Im Falle von Wartungsarbeiten wird im Folgenden der Kunde auch als „Auftraggeber“ bezeichnet

1. ALLGEMEINES

- 1.1 Für alle Montagen, Umbauarbeiten, Wartungsarbeiten und Reparaturen, welche der Auftragnehmer an Anlagen des Kunden vornimmt, gelten die nachfolgenden Bedingungen. Sofern der Auftragnehmer auch die Inbetriebnahme und Unterweisung in die Bedienung einer von ihm gelieferten Anlage übernimmt, gelten die nachstehenden Bedingungen entsprechend.
- 1.2 Diese Bedingungen gelten in ihrer jeweiligen Fassung als Rahmenvereinbarung auch für künftige Verträge über Montage, Umbau oder Reparatur mit demselben Kunden, ohne dass der Auftragnehmer in jedem Einzelfall wieder auf sie hinweisen muss; über Änderungen dieser Bedingungen wird der Auftragnehmer den Kunden in diesem Fall unverzüglich informieren.
- 1.3 Diese Bedingungen gelten ausschließlich. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden werden nur dann und insoweit Vertragsbestandteil, als der Auftragnehmer ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zugestimmt hat. Dieses Zustimmungserfordernis gilt in jedem Fall, beispielsweise auch dann, wenn der Auftragnehmer in Kenntnis der AGB des Kunden die Leistung an ihn vorbehaltlos ausführt.
- 1.4 Im Einzelfall getroffene, individuelle Vereinbarungen mit dem Kunden (einschließlich Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen) haben in jedem Fall Vorrang vor diesen Bedingungen. Für den Inhalt derartiger Vereinbarungen ist die schriftliche Bestätigung des Auftragnehmers maßgebend.
- 1.5 Rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen, die nach Vertragsschluss vom Kunden dem Auftragnehmer gegenüber abzugeben sind (z.B. Fristsetzungen, Mängelanzeigen, Erklärung von Rücktritt oder Minderung), bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

2. ABSCHLUSS DES VERTRAGES

- 2.1 Die Angebote des Auftragnehmers sind freibleibend und unverbindlich und stellen lediglich eine Aufforderung an den Kunden dar, ein Angebot abzugeben, soweit nicht ausdrücklich etwas anders im Angebot bestimmt ist.
- 2.2 Die Bestellung der Leistung durch den Kunden bzw. Auftraggeber gilt als verbindliches Vertragsangebot. Sofern sich aus der Bestellung nichts anderes ergibt, ist der Auftragnehmer berechtigt, dieses Vertragsangebot innerhalb von zwei (2) Wochen nach seinem Zugang anzunehmen.
- 2.3 Ein Vertrag kommt nur mit der schriftlichen Auftragsbestätigung durch des Auftragnehmers zustande. Sendet der Auftragnehmer die Auftragsbestätigung nicht innerhalb der vorgenannten 2-Wochenfrist ab, ist das Angebot abgelehnt. Eine verspätete Auftragsbestätigung ist dann ein bindendes Vertragsangebot durch den Auftragnehmer, das der Besteller binnen einer (1) Woche annehmen kann.
- 2.4. Die genaue Festlegung des Umfangs der Wartungsleistungen wird von den Parteien einzelvertraglich bestimmt.

3. PERSONALANFORDERUNGEN, MONTAGE-, UMBAU-, WARTUNGS- UND REPARATURFRISTEN

- 3.1 Der Auftragnehmer wird je nach Art und Umfang der beauftragten Leistungen sowie der vereinbarten Leistungsdauer nach eigenem Ermessen fachlich geeignetes Personal in angemessener Zahl einsetzen. Dabei ist der Auftragnehmer berechtigt, in geeignetem Umfang qualifiziertes Personal von Sub-Unternehmern zur Leistungserbringung einzusetzen.

- 3.2 Der Auftragnehmer schätzt die voraussichtliche Dauer für die beauftragten Leistungen auf Grundlage ihrer Erfahrungswerte nach bestem Vermögen; die so geschätzte Leistungsdauer ist unverbindlich, solange keine abweichende ausdrückliche, schriftliche Vereinbarung mit dem Kunden vorliegt. Verschiebt sich der Beginn der Leistungen oder verzögert sich ihre Ausführung aufgrund von Umständen, die der Auftragnehmer nicht zu vertreten hat, so ist die Leistungsdauer angemessen, mindestens um den Zeitraum zu verlängern, in dem die Umstände wirksam sind, welche die Verzögerung oder Verschiebung bedingen. Die durch diese Verzögerung oder Verschiebung beim Auftragnehmer oder dem Auftraggeber entstehenden unvermeidbaren Kosten trägt der Auftraggeber.
- 3.3 Sofern verbindliche Fristen vereinbart wurden und die Leistung eine Abnahme nach § 640 BGB erfordert oder eine Erprobung vereinbart worden ist, hat der Auftragnehmer die Frist eingehalten, wenn der Auftragnehmer dem Kunden bis zum Ablauf der Frist die Bereitschaft zur Abnahme oder Erprobung anzeigt. Verzögert sich die Abnahme oder Erprobung durch Umstände, die der Auftragnehmer nicht zu vertreten hat, ist der Auftragnehmer berechtigt, seine Mitarbeiter abzurufen. Die durch die Verzögerung entstehenden Kosten des Auftragnehmers, z.B., Wartezeiten, zusätzliche Reisekosten, trägt der Kunde.
- 3.4 Geht die Anlage des Kunden bzw. Auftraggebers, an der der Auftragnehmer die Montage-, Umbau-, Wartungs- oder Reparaturleistung erbringen soll, aus Gründen, die der Auftragnehmer nicht zu vertreten hat, vor Abnahme dieser Leistung unter oder verschlechtert sich dermaßen, dass die vereinbarungsgemäße Erbringung der geschuldeten Leistung unmöglich wird, so wird der Auftragnehmer von seiner Leistungspflicht frei, behält aber seinen Anspruch auf die vereinbarte Vergütung abzüglich ersparter Aufwendungen.

4. PREISE

- 4.1 Der Auftragnehmer erbringt, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist, sämtliche Montage-, Umbau-, Wartungs- und Reparaturleistungen zu den im Zeitpunkt des Vertragsschlusses geltenden aufwandsbezogenen Preisen für die Arbeitsleistung. Material und Ersatzteile werden gemäß der jeweils geltenden Allgemeinen Verkaufsbedingungen des Auftragnehmers geliefert und nach der jeweils geltenden Preisliste zusätzlich berechnet. Bei Vornahme von Wartungsarbeiten wird die jeweils aktuelle Preisliste, einschließlich der Regelungen zu Erschwerniszuschlägen und Zuschlägen für Überstunden oder Sonntags- und Nachtarbeit dem Auftraggeber vom Auftragnehmer zusammen mit dem Angebot übermittelt.
- 4.2 Zu den Montage-, Umbau-, Wartungs- und Reparaturleistungen zählen auch Reisezeiten, Rüst- und Vorbereitungs- sowie Aufräumzeiten. Fahrtkosten, Beförderungskosten für Personal, Gepäck und Werkzeug, Tagegeld für das Personal, Gepäck- und Flugversicherungskosten sind vom Kunden bzw. Auftraggeber im angemessenen Umfang ebenfalls zu tragen. Die Reisekosten gelten als angemessen, wenn sie den internen Reiserichtlinien des Auftragnehmers entsprechen.
- 4.3 Im Rahmen der Wartung ausgetauschte Verschleißteile und sonstige Materialkosten wird der Auftragnehmer dem Auftraggeber gesondert zu dem im Zeitpunkt der Wartung geltenden Listenpreisen in Rechnung stellen, sofern nicht ausdrücklich anderes einzelvertraglich geregelt ist.
- 4.4 Die angegebenen Preise sind Nettopreise. Verkehrssteuern (Umsatzsteuer etc.) berechnet der Auftragnehmer zusätzlich nach den im Zeitpunkt der Vertragserfüllung am Leistungsort geltenden gesetzlichen Vorschriften.

Allgemeine Montage-, Umbau-, Wartungs- und Reparaturbedingungen der ITG Induktionsanlagen GmbH, Hirschhorn (Stand: 09/2017)

5. ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

- 5.1 Der Auftragnehmer stellt seine Leistungen dem Kunden bzw. Auftraggeber nach eigenem Ermessen monatlich in anteiligen Beträgen, welche zwischen dem Auftragnehmer und dem Kunden separat vereinbart werden, oder nach Abschluss der Leistungen in Rechnung.
- 5.2 Mangels besonderer Vereinbarung ist die Zahlung sofort nach Erhalt der Leistung fällig und in EURO ohne jeden Abzug auf das vom Auftragnehmer in der Auftragsbestätigung angegebene Konto zu leisten. Etwaige Gebühren, Spesen oder sonstige Kosten, die dem Auftragnehmer durch die Zahlung, etwa gesondert vereinbarte Zahlungssurrogate (Scheck, Wechsel) oder Zahlungen in Fremdwährung entstehen, trägt der Kunde bzw. Auftraggeber.
- 5.3 Das Recht, Zahlungen zurückzuhalten oder mit Gegenansprüchen aus anderen Rechtsverhältnissen aufzurechnen, steht dem Kunden bzw. Auftraggeber nur insoweit zu, als seine Gegenansprüche unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.
- 5.4 Verspätet sich der Kunde bzw. Auftraggeber mit einer Zahlung oder gerät er mit einer Zahlung in Verzug, so gelten die gesetzlichen Bestimmungen gemäß §§ 288 BGB, 353 HGB.

6. MITWIRKUNG DES KUNDEN BZW. AUFTRAGGEBERS

- 6.1 Der Kunde bzw. Auftraggeber wird den Auftragnehmer bei der Durchführung der Leistungen angemessen unterstützen, insbesondere die technischen Hilfeleistungen (siehe Ziffer 7.) am Ort der Montage, des Umbaus, Wartung bzw. der Reparatur ("Leistungsort") erbringen.
- 6.2 Der Auftraggeber hat die zu wartenden Gegenstände oder Anlagen bereitzustellen und in einen solchen Zustand zu versetzen, dass der Auftragnehmer unverzüglich nach Ankunft die Arbeiten durchführen kann. Der Auftraggeber hat ferner sicherzustellen, dass der Auftragnehmer nicht durch Dritte oder den Auftraggeber in der Durchführung der Leistungen unterbrochen wird.
- 6.3 Der Auftraggeber hat den Auftragnehmer unverzüglich, jedenfalls aber rechtzeitig vor Durchführung von Wartungsarbeiten über jegliche vom Auftraggeber oder von ihm beauftragten Dritten vorgenommenen Änderungen an den zu wartenden Anlagen zu informieren.
- 6.3 Der Kunde hat ferner die nach den am Leistungsort geltenden Gesetzen und anderen Vorschriften erforderlichen behördlichen Genehmigungen für die Durchführung der Leistungen einzuholen, die zu montierenden, zu wartenden oder zu reparierenden Gegenstände oder Anlagen bereitzustellen und in einen solchen Zustand zu versetzen, dass der Auftragnehmer unverzüglich nach Ankunft die Arbeiten durchführen kann. Der Kunde hat ferner sicherzustellen, dass der Auftragnehmer nicht durch Dritte oder den Kunden in der Durchführung der Leistungen unterbrochen wird.
- 6.4 Der Kunde bzw. Auftraggeber hat für die Sicherheit und den Schutz der Mitarbeiter des Auftragnehmers sowie der von ihnen mitgeführten Sachen am Leistungsort zu sorgen, sie gegen dort bestehende Risiken und Gefahren angemessen zu versichern und alle dafür erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen. Der Kunde bzw. Auftraggeber hat den Auftragnehmer über die bestehenden Sicherheitsvorschriften zu unterrichten. Bei schwerwiegenden Verstößen von Mitarbeitern des Auftragnehmers gegen die Sicherheitsvorschriften, kann der Kunde bzw. Auftraggeber den Zuwiderhandelnden im Benehmen mit dem Auftragnehmer vom Leistungsort verweisen und den weiteren Zutritt zum Leistungsort verweigern.
- 6.5 Der Kunde bzw. Auftraggeber hat die Arbeitszeiten und Arbeitsleistungen des vom Auftragnehmer eingesetzten Personals zu verfolgen und auf den vom Auftragnehmer gestellten Abrechnungsvordrucken wöchentlich zu bescheinigen.

- 6.6 Soweit erforderlich wird der Kunde bzw. Auftraggeber das für die Leistungen abgestellte Personal des Auftragnehmers bei der Beschaffung angemessener Unterkunft und Verpflegung in der Nähe des Leistungsortes unterstützen. Der Kunde bzw. Auftraggeber unterrichtet das Personal des Auftragnehmers spätestens bei Ankunft über alle ihnen obliegenden Verpflichtungen (Anzeigen, Meldungen etc.) gegenüber den örtlichen Behörden. Ferner unterstützt der Kunde bzw. Auftraggeber das Personal des Auftragnehmers im Umgang mit den örtlichen Behörden und ist ihm bei der Beschaffung notwendiger Bescheinigungen behilflich. Liegt der Leistungsort außerhalb Deutschlands, übernimmt der Kunde bzw. Auftraggeber auch die Vertretung des Auftragnehmers gegenüber Behörden sowie die Erledigung der notwendigen Formalitäten.
- 6.7 Am Leistungsort des Auftragnehmers für das dort eingesetzte Personal zu entrichtende Abgaben (Steuern, Sozialabgaben, Gebühren etc.) trägt der Kunde bzw. Auftraggeber.
- 6.8 Der Kunde bzw. Auftraggeber hat den Auftragnehmer unverzüglich zu unterrichten, wenn ein beim Kunden eingesetzter Mitarbeiter des Auftragnehmers krank wird, stirbt oder einen Unfall erleidet. Der Kunde bzw. Auftraggeber sorgt für die ärztliche Behandlung, eine etwa erforderliche Überführung ins Krankenhaus, ggf. den Heimtransport oder sonstige erforderliche Maßnahmen und legt die dafür entstehenden Kosten aus. Gegen schriftlichen Nachweis erstattet der Auftragnehmer dem Kunden bzw. Auftraggeber diese Kosten.
- 6.9 Der Kunde bzw. Auftraggeber unterstützt den Auftragnehmer in angemessenem Umfang auch beim Transport und Rückversand des vom Auftragnehmer zur Verfügung gestellten Montage-, Reparatur-, Wartungs- und Prüfungswerkzeugs sowie von Ersatz- und Austauschteilen.

7. KOOPERATION, TECHNISCHE HILFELEISTUNG DES KUNDEN BZW. AUFTRAGGEBERS

- 7.1. Die Parteien verpflichten sich, zur Gewährleistung der wirtschaftlichen und sicheren Aufgabenerledigung jederzeit vertrauensvoll zusammenzuarbeiten, sich in diesem Sinne gegenseitig und rechtzeitig zu informieren und sich über Maßnahmen abzustimmen, die den Regelungsbereich dieses Vertrages berühren.
- 7.2 Der Kunde bzw. Auftraggeber ist auf seine Kosten dazu verpflichtet, dem Auftragnehmer angemessene und erforderliche technische Hilfeleistungen zu gewähren, insbesondere:
 - 7.2.1 notwendige, geeignete Hilfskräfte in erforderlicher Zahl und für die erforderliche Zeit bereit zu stellen; die Hilfskräfte haben die technischen und sonstigen fachlichen Weisungen des vom Auftragnehmer benannten Ansprechpartners zu befolgen. Die Haftung für die Hilfskräfte verbleibt beim Kunden bzw. Auftraggeber
 - 7.2.2 erforderliche Erd-, Bau-, Bettungs- und Gerüstarbeiten einschließlich der Beschaffung der notwendigen Baustoffe vorzunehmen;
 - 7.2.3 erforderliche Vorrichtungen und schwere Werkzeuge sowie sonst erforderliche Bedarfsgegenstände und Stoffe bereit zu stellen;
 - 7.2.4 Heizung, Beleuchtung, Betriebskraft, Wasser einschließlich der erforderlichen Anschlüsse und sonstiger Betriebsmittel bereitzustellen;
 - 7.2.5 trockene und verschließbare Räume für die Aufbewahrung von Materialien und Werkzeugen bereitzustellen; sofern vorhanden
 - 7.2.6 ggf. Werkzeuge und Teile am Leistungsort soweit erforderlich zu transportieren; Leistungsort und die erforderlichen Materialien vor schädlichen Einflüssen jeglicher Art zu schützen sowie den Leistungsort zu reinigen; insbesondere die bei Wartungsarbeiten

Allgemeine Montage-, Umbau-, Wartungs- und Reparaturbedingungen der ITG Induktionsanlagen GmbH, Hirschhorn (Stand: 09/2017)

- anfallenden Verpackungs- und Restabfälle, Schmierstoffe u.a. auf eigene Rechnung zu entsorgen.
- 7.2.7 geeignete diebessichere Aufenthaltsräume und Arbeitsräume (mit Beheizung, Beleuchtung, Waschgelegenheit und sanitärer Einrichtung) bereitzustellen und erste Hilfe für das Personal des Auftragnehmers zu leisten, wenn erforderlich; mindestens aber die Mitbenutzung der Aufenthalts- und Arbeitsräume des Auftraggebers sicher zu stellen.
- 7.2.8 Materialien bereit zu stellen und alle sonstigen Handlungen vorzunehmen, die im Falle einer gesondert vereinbarten Regulierung des Liefergegenstandes oder Durchführung einer Erprobung notwendig sind.
- 7.3 Kommt der Kunde bzw. Auftraggeber seinen Pflichten zur Mitwirkung und technischen Hilfestellung nicht nach, so ist der Auftragnehmer unbeschadet weiterer Rechte berechtigt, doch nicht verpflichtet, diese dem Kunden bzw. Auftraggeber obliegenden Handlungen nach Fristsetzung an seiner Stelle und auf seine Kosten vorzunehmen.
- 8. AUFGABENÜBERTRAGUNG AUF DRITTE**
- Der Auftragnehmer ist berechtigt, die ihm übertragenen Aufgaben ganz oder teilweise zur Erfüllung an fachlich qualifizierte Dritte als Subunternehmer zu übertragen, ohne dass der Auftragnehmer dadurch von seiner Leistungspflicht befreit wird. Der Auftragnehmer hat ferner für die Leistung des Dritten einzustehen wie für eigene Leistungen.
- 9. ZUSÄTZLICHE BESTIMMUNGEN BEI REPARATUREN IN EINEM WERK DES AUFTRAGNEHMERS**
- DIE NACHFOLGENDEN BEDINGUNGEN FINDEN ANWENDUNG AUF REPARATURLEISTUNGEN, DIE DER AUFTRAGNEHMER IN EINEM SEINER EIGENEN WERKE ERBRINGT; SIE GELTEN VORRANGIG VOR DEN VORSTEHENDEN BEDINGUNGEN, SOWEIT SIE IM WIDERSPRUCH ZU IHNEN STEHEN:
- 9.1 Der Kunde hat den Reparaturgegenstand auf seine Kosten und Gefahr termingerecht beim Auftragnehmer am vereinbarten Werk anzuliefern.
- 9.2 Der Kunde hat den Reparaturgegenstand in einer Verpackung anzuliefern, die eine leichte und sichere Behandlung erlaubt und für eine Wiederverwendung zum Rücktransport geeignet ist. Gefahr und Kosten, die sich aus der Nichteinhaltung dieser Vorschrift ergibt, trägt der Kunde.
- 9.3 Der Auftragnehmer wird den Reparaturgegenstand mit eigenüblicher Sorgfalt verwahren. Die Gefahr einer zufälligen Verschlechterung oder eines zufälligen Untergangs trägt der Kunde.
- 9.4 Der Kunde ist verpflichtet, die Reparaturleistung unverzüglich nach Mitteilung der Versandbereitschaft auf seine Kosten abzunehmen. Kommt der Kunde dem nicht nach, so gilt die Abnahme 10 Werktagen nach Mitteilung der Fertigstellung der Leistung als erteilt.
- 9.5 Der Auftragnehmer versendet den Reparaturgegenstand auf Kosten und Gefahr des Kunden an die vom Kunden angegebene Adresse. Sofern der Kunde nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt, versichert der Auftragnehmer den reparierten Gegenstand auf Kosten des Kunden gegen die üblichen Transportrisiken einschließlich Bruchschäden.
- 9.6 Verzögert sich die Rücksendung des Reparaturgegenstandes infolge von Umständen, die der Auftragnehmer nicht zu vertreten hat, ist der Kunde ab Mitteilung der Versandbereitschaft zur Zahlung der Reparaturkosten verpflichtet, zugleich geht die Gefahr auf den Kunden über.
- 9.7 Der Auftragnehmer hat das Recht, den Reparaturgegenstand zurückzubehalten, bis sämtliche sich aus der Geschäftsverbindung ergebenden Forderungen jeglicher Art, einschließlich Nebenforderung vom Kunden bezahlt sind.

10. ABNAHME

- 10.1 Eine Abnahme hat sofort nach Fertigstellung der Leistung stattzufinden, wenn der Auftragnehmer es verlangt. Der Auftraggeber hat die Vertragskonformität durch Unterzeichnung einer Abnahmeerklärung zu bestätigen.
- 10.2 Verlangt keine Partei die Abnahme oder verzögert sich eine Abnahme aus Gründen, die der Auftragnehmer nicht zu vertreten hat, so gilt die Leistung mit Inbetriebnahme durch den Kunden, spätestens aber mit Ablauf von zehn Werktagen nach schriftlicher Anzeige über die Fertigstellung der Leistung oder entsprechender Rechnungslegung als abgenommen.

11. GEWÄHRLEISTUNG

- 11.1 Hat die vom Auftragnehmer erbrachte Leistung die vertraglich vereinbarte Beschaffenheit nicht, hat der Auftragnehmer das Recht, Nacherfüllung durch Nachbesserung zu leisten.
- 11.2 Schlägt eine Nacherfüllung fehl oder verweigert der Auftragnehmer die Nacherfüllung, kann der Kunde nach seiner Wahl Herabsetzung des Kaufpreises (Minderung) oder Rückgängigmachung des Vertrages (Rücktritt) verlangen. Bei einer nur geringfügigen Vertragswidrigkeit der Leistung, insbesondere bei nur geringfügigen Mängeln, steht dem Kunden jedoch kein Rücktrittsrecht zu. Weitere Gewährleistungsrechte des Kunden sind ausgeschlossen, soweit sich aus den nachfolgenden Bestimmungen nichts anderes ergibt.
- 11.3 Vorbehaltlich § 640 Abs. 2 BGB hat der Kunde offensichtliche Mängel spätestens drei Wochen nach Abnahme oder dem nach Ziffer 10.2 maßgeblichen Zeitpunkt schriftlich zu rügen; nicht offensichtliche Mängel sind unverzüglich, spätestens aber innerhalb von drei Wochen ab Feststellung des Mangels oder dem Zeitpunkt, in dem der Mangel offensichtlich wurde, schriftlich zu rügen. In der Rüge ist anzugeben, welche Mängel festgestellt wurden und ob diese sofort oder erst nach Weiterverarbeitung der Teile oder Inbetriebnahme der Anlage entdeckt wurden. Versäumt der Kunde eine rechtzeitige oder inhaltlich ordnungsgemäße Rüge, sind die Gewährleistungsansprüche ausgeschlossen. Der Auftragnehmer ist berechtigt, die Mangelhaftigkeit durch eigene Mitarbeiter vor Ort zu überprüfen und der Kunde hat ihr dafür hinreichenden Zugang und Gelegenheit zu verschaffen.
- 11.4 Der Kunde hat dem Auftragnehmer die erforderliche Zeit und Gelegenheit zur Durchführung aller nach billigem Ermessen notwendig erscheinenden Nachbesserungsarbeiten zu gewähren, anderenfalls wird der Auftragnehmer von der Pflicht zur Mängelbeseitigung frei. Abweichend hiervon hat der Kunde nur in dringenden Fällen – etwa der Gefährdung der Betriebssicherheit oder zur Abwehr unverhältnismäßig großer Schäden – oder wenn der Auftragnehmer mit der Beseitigung eines Mangels im Verzug ist, das Recht den Mangel selbst oder durch Dritte beseitigen zu lassen und die dafür erforderlichen, angemessenen Kosten vom Auftragnehmer ersetzt zu verlangen; in jedem Fall hat der Kunde den Auftragnehmer davon unverzüglich zu unterrichten.
- 11.5 Der Auftragnehmer trägt die durch die Nacherfüllung entstandenen unmittelbaren Kosten nur insoweit, als sich die Beanstandung als berechtigt herausstellt und die Vertragswidrigkeit ordnungsgemäß und rechtzeitig gemäß Ziffer 11.3 gerügt wurde. Dazu zählen die angemessenen Kosten des Aus- und Einbaus des durch die mangelhafte Leistung beschädigten Lieferungsgegenstandes bzw. der betroffenen Teile sowie die Transport-, Arbeits-, Wege- und Materialkosten. Im Übrigen trägt der Kunde die Kosten.
- 11.6 Die Verjährungsfrist für vertragliche und gesetzliche Ansprüche beträgt, sofern kein Fall arglistigen Verschweigens vorliegt, 12 Monate ab dem Zeitpunkt der Abnahme bzw. Fertigstellung der Leistung gemäß Ziffer 10.1 und 10.2. Von dieser Verjährungsfrist ausgenommen

Allgemeine Montage-, Umbau-, Wartungs- und Reparaturbedingungen der ITG Induktionsanlagen GmbH, Hirschhorn (Stand: 09/2017)

sind Schadensersatzansprüche wegen der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit und vorsätzlich verursachte Schäden durch den Auftragnehmer. Insoweit gelten die gesetzlichen Verjährungsfristen.

11.7 Bei einer Nacherfüllung tritt die Verjährung frühestens drei Monate nach dem Zeitpunkt ein, in dem die Nachbesserungsarbeiten beendet sind.

11.8 Bei der Vornahme von Wartungsarbeiten gilt Regelung zur Leistungsstörung:

Erfüllt der Auftragnehmer seine Verpflichtung aus diesem Vertrag nicht, nicht rechtzeitig, nicht vollständig oder nicht ordnungsgemäß, so kann der Auftraggeber dem Auftragnehmer schriftlich eine angemessene Frist zur Erfüllung seiner vertraglichen Verpflichtung setzen. Kommt der Auftragnehmer seinen Pflichten innerhalb dieser Frist nicht nach, so ist der Auftraggeber frühestens nach zwei Nachbesserungsversuchen durch den Auftragnehmer berechtigt, die Leistungen auf Kosten des Auftragnehmers selbst durchzuführen oder durch einen Dritten ausführen zu lassen. Sätze 1 und 2 gelten nicht, soweit der Auftragnehmer die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hatte. Weitere Leistungsstörungsrechte des Auftraggebers sind ausgeschlossen, soweit sich aus den nachfolgenden Bestimmungen nichts anderes ergibt.

12. HÖHERE GEWALT

Höhere Gewalt meint ein Ereignis oder Umstände, die außerhalb der Steuerungsmöglichkeit des Auftragnehmers liegen, insbesondere Krieg oder kriegsähnliche Zustände, Aufstände, Revolution, terroristische Akte, Streik und Aussperrung, Freisetzung oder Verseuchung mit radioaktiver Strahlung, Naturgewalten wie Erdbeben, Stürme, Blitzschlag, Flutwellen oder ähnliche Ereignisse. Ist der Auftragnehmer aus Gründen höherer Gewalt daran gehindert, seine vertraglichen Verpflichtungen zu erfüllen, wird er insoweit für die Dauer der Beeinträchtigung durch höhere Gewalt von seiner Leistung befreit. In jedem Falle ist der Auftragnehmer verpflichtet, den Auftraggeber unverzüglich schriftlich und detailliert hierüber zu unterrichten. Sollte die Leistungsunterbrechung aufgrund höherer Gewalt länger als sechs Monate dauern, werden der Auftraggeber und der Auftragnehmer gemeinsam über die Fortführung des Projektes beraten. In keinem Fall jedoch haftet der Auftragnehmer für Schäden jedweder Art als Folge der Leistungsunterbrechung durch höhere Gewalt.

13. SONSTIGE HAFTUNG

13.1 Der Auftragnehmer haftet auf Schadensersatz – gleich aus welchem Rechtsgrund – bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Bei einfacher Fahrlässigkeit haftet er nur

- (i) für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit,
- (ii) für Schäden aus der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (d.h. einer Verpflichtung, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf); in diesem Fall ist die Haftung des Auftragnehmers jedoch unbeschadet des nachstehenden Absatzes in jedem Fall auf den Ersatz des vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schadens begrenzt.

Die Haftung gemäß vorstehenden Punkt (ii) ist begrenzt auf den jeweiligen Netto-Auftragswert der Montage-, Umbau-, Wartungs- oder Reparaturleistung, es sei denn den Auftragnehmer trifft grobes Verschulden gemäß 13.1 Satz 1 oder die Schäden fallen unter (i). Wenn der Auftragnehmer die gesamte Leistung vor Abnahme gemäß Ziffer 10. unmöglich wird, kann der Kunde vom Vertrag zurücktreten. Ist ein Teil der Leistung unmöglich, kann der Kunde die Gegenleistung entsprechend mindern; hat der Kunde ein berechtigtes Interesse an der Ablehnung einer Teilleistung, gilt Satz 1. Bereits

geleistete Zahlungen erstattet der Auftragnehmer dem Kunden zurück.

13.2 Der Kunde ist ferner zum Rücktritt berechtigt, wenn sich eine Leistung aus Gründen verzögert, die der Auftragnehmer zu vertreten hat und eine angemessene Nachfrist verbunden mit der Androhung, der Kunde werde nach erfolglosem Ablauf dieser Frist die Annahme der Leistung ablehnen, erfolglos verstrichen ist.

13.3 Die sich aus 13.1 ergebenden Haftungsbeschränkungen gelten nicht, soweit der Auftragnehmer einen Mangel arglistig verschwiegen oder eine Garantie für die Beschaffenheit der Leistung übernommen hat. Garantien haben die Parteien gesondert schriftlich zu vereinbaren.

14. KÜNDIGUNG

Der Auftragnehmer ist berechtigt den Vertrag vor Vertragsabschluss bei Vorliegen eines wichtigen Grundes fristlos zu kündigen. Als wichtiger Grund gilt insbesondere, wenn der Kunde bzw. Auftraggeber

- in Vermögensverfall gerät, insbesondere wenn die Eröffnung des Insolvenzverfahrens über sein Vermögen beantragt oder die Eröffnung mangels Masse abgelehnt wird;
- trotz schriftlicher Mahnung und angemessener Fristsetzung seiner Zahlungspflicht nicht nachkommt.

15. ANWENDBARES RECHT, GERICHTSTAND

15.1 Für alle Rechtsbeziehungen zwischen dem Auftragnehmer und dem Kunden gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss internationalen Einheitsrechts, insbesondere des UN-Kaufrechts.

15.2 Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit der hier geregelten Vertragsbeziehung zwischen den Parteien ist Frankfurt a.M. Der Auftragnehmer ist jedoch berechtigt, am Hauptsitz des Kunden bzw. Auftraggebers Klage zu erheben.

Allgemeine Montage-, Umbau-, Wartungs- und Reparaturbedingungen der ITG Induktionsanlagen GmbH, Hirschhorn (Stand: 09/2017)

16. ERGÄNZENDE ALLGEMEINE SERVICEBEDINGUNGEN

Ergänzend zu den oben aufgeführten Bedingungen, gelten – soweit in den Abschnitten 1.-15. nicht bereits enthalten – ergänzend die nachfolgenden Servicebedingungen:

(a) Inbetriebnahme und Service-Leistungen nach Aufwand

Für die Entsendung von Servicepersonal zur Aufstellung, Inbetriebnahme, Einweisung von Kundenpersonal, Überprüfung und Reparatur von Anlagen, werden unsere Stundensätze gemäß beiliegender Aufstellung verrechnet.

(b) Stundensätze

Die Anzahl der Stunden errechnet sich aus der Dauer der Anwesenheit unseres Servicetechnikers von der Abreise bis zur Rückkehr in unser Werk (Ruhe- und Pausenzeiten ausgenommen), sowie den Vor- und Nachbereitungszeiten (siehe Punkt e).

(c) Arbeitszeit (06:00 – 20:00 Uhr)

Die Normalarbeitszeit beträgt von Montag bis Freitag 8,00 Stunden. Bei Mehrarbeit über 8,00 Stunden oder Arbeiten außerhalb der Normalarbeitszeit werden gemäß den aktuellen Montagesätzen berechnet.

(d) Pauschbeträge

Pauschbeträge für Verpflegungsmehraufwendungen und Übernachtungskosten werden gemäß den jeweils gültigen Sätzen berechnet.

(e) Vor- und Nachbereitungszeit

Für die technische und administrative Vor- und Nachbereitung werden im Rahmen des Auftrages folgende Zeiten zusätzlich zu den Stundensätzen pauschal, pro Servicetechniker berechnet: Servicedauer: 1 Arbeitstag 1 Stunde 2 bis 5 Arbeitstage 2 Stunden 6 bis 10 Arbeitstage 4 Stunden 11 bis 20 Arbeitstage 6 Stunden mehr als 20 Arbeitstage 8 Stunden Diese Zeiten werden nach Abschluss der Arbeiten auf dem Montagestundennachweis von uns unter der Rubrik "Montagevorbereitung" eingetragen.

(f) Material

Benötigtes Material wird nach Verbrauch abgerechnet, sofern dies nicht im Auftrag mit enthalten ist.

(g) Gepäcktransport und Transfer

Die Kosten für den Transport von Werkzeug und Ersatzteilen gehen ebenfalls zu Ihren Lasten. Transferkosten zum Flughafen und zurückgehen zu Lasten des Kunden.

(h) Ausführung von Serviceleistungen

Die Entsendung von Servicepersonal erfolgt nur auf schriftliche Anforderung (Fax oder Brief) durch den Besteller. Anforderungen durch Dritte, insbesondere durch Endkunden, werden nur unverbindlich als Information entgegengenommen.

Eine ordnungsgemäße, kostengünstige und termingerechte Durchführung von Arbeiten ist nur möglich, wenn die nachfolgenden Voraussetzungen erfüllt sind. Für das Einhalten ist unser Vertragspartner verantwortlich:

Bereitstellung von Energie mit passenden Anschlüssen, Hilfspersonal und Hilfsmittel (Hebewerkzeuge usw.), sowie von abschließbaren Räumen für unsere Prüfgeräte und Werkzeuge.

Bereitstellung eines mit der Anlage vertrauten Bedienungsmannes während der Dauer der Montage.

Wird die Montage ohne ITG – Verschulden unterbrochen oder verzögert, gehen die dadurch entstehenden Kosten zu Lasten des Bestellers.

(i) Preisstellung und Zahlung

Die genannten Preise sind Nettopreise zuzüglich der gesetzlichen MwSt. Die Abrechnung erfolgt nach beendeter Tätigkeit. Montagerechnungen sind sofort nach Erhalt ohne jeden Abzug zahlbar.

(j). Sonstige Bedingungen

Die Bedingungen werden durch die gesetzlichen und tariflichen Vorschriften ergänzt. Reklamationen (Service und Material betreffend) sind innerhalb einer Woche schriftlich anzuzeigen. Sollten die Arbeiten in einem Gebiet notwendig werden, das sich im Krisenzustand befindet, oder dies zu erwarten ist, sind wir berechtigt, die Arbeiten bis zur Beendigung der Krise zurückzustellen.

Der Auftragnehmer bittet darum, die Arbeitszeiten seiner Servicetechniker auf dem Montage-Stundennachweis zu bescheinigen!